



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.02.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/003 II#0392

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 21. Januar 2020 auf Informationszugang betreffend den Entwurf des
Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz [#174871]



auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 21. Januar 2020 um Übersendung des Referentenentwurfs des „Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes“, aller vorliegenden Fachunterlagen und vorliegende Kommunikationsdokumente mit den Beteiligten ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Mit E-Mail vom 21. Januar 2020 beantragen Sie nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz die Übersendung der oben genannten Unterlagen.

Der Referentenentwurf ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem link veröffentlicht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/medizinprodukte-eu-anpassungsgesetz.html>



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Hinsichtlich der Fachunterlagen und Kommunikationsdokumente lehne ich Ihren Antrag nach § 3 Nr. 3b IFG ab, da derzeit noch die Frist zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf läuft. Eine abschließende Stellungnahme des BfDI existiert noch nicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG, der Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen, einem Informationszugang entgegen. Demnach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Gemeint sind hiermit Beratungen sowohl zwischen Behörden als auch innerhalb einer Behörde (so die amtliche Begründung zum IFG-Entwurf, Bundestags-Drucksache 15 /4493, S.10). „Beratungen“ erfasst die Vorgänge (interner) behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen (Schoch, Kommentar zum IFG, § 3 Rn. 176).

II. Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.